

Satzung des „Fördervereins der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule e.V.“

§ 1

Zweck des Fördervereins der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule e.V.

1. Der Förderverein der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule verfolgt den Zweck, durch finanzielle und materielle Zuwendungen die Erziehung, Bildung und Ausbildung an der Oberschule zu unterstützen sowie Beihilfe zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu leisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Alle Mittel dürfen nur für diese gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden, insbesondere dürfen alle Einkünfte und Überschüsse nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule sowie anliegenden Kommunen zu erhalten und zu festigen als auch die Erziehung und Bildung an der Schule zu unterstützen.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Fördervereins

1. Der Förderverein der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule e. V. besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Förderverein der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Str. 41
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann (wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins im erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt),
 - d. durch Ausschließung, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beitragsgebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
2. Der Verein finanziert weiterhin seine Vorhaben aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens.

§ 5 Organe des Fördervereins der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule e.V.

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchzuführen. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss durch einen Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, Sie beschließt über:
 1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. zwei Kassenprüfer,
 3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 4. die Beitragsordnung § 4 Abs. 1 der Satzung
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Ausschließung eines Mitgliedes (§3 Abs. 4, Buchstabe c)
 7. die Auflösung des Fördervereins und die Verwendung seines Vermögens.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen, eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie prüfen kurz vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Kasse. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
6. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 ordentlichen Vorstandsmitgliedern:
 - . der/dem Vorsitzenden
 - . der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - . der/dem Kassierer/in
 - . der/dem Schriftführer/in
 - . bis zu zwei Beisitzern
 - . dem Rektor/ der Rektorin der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule als geborenes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Das geborene Vorstandsmitglied kann sein Amt für die Dauer von einem Jahr an eine/n geeignete/n Vertreter/in delegieren.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung geregelt worden sind. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
6. Der Vorsitzende kann kleinere Ausgaben bis 175,00 Euro im Sinne von § 1 dieser Satzung zwischen den Vorstandssitzungen ohne Vorstandsbeschluss veranlassen.
7. Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule e.V. kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll ausschließlich für die in § 1 festgelegten Zwecke Verwendung finden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2006 beschlossen und tritt mit der notariellen Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft.